

# JAGD RECHT

*Aus der Praxis*

Wildernde Hunde sind ein Ärgernis. Doch bloß weil ein Hund durchs Revier läuft, darf er noch lange nicht geschossen werden. Was Sie als Jäger dürfen und was Sie den Jagdschein kosten könnte, erfahren Sie in folgendem Beitrag.

## HABEN SIE FRAGEN?

Ihre jagdrechtliche Frage können

Sie an unsere Experten richten.

Rechtshilfe finden Sie

bei uns im Internet unter:

[www.jagderleben.de/fachmarkt](http://www.jagderleben.de/fachmarkt)

REIZTHEMA JAGDSCHUTZ

## Wildernde Hunde



Montage: Malte Ahmert/Moritz Beck

Autor:  
**Kanzlei PLK Kiel**

**D**er Schutz des Wildes vor aufsichtslosen, streunenden oder wildernnden Hunden wird im Bundesjagdgesetz (BJagdG) als Jagdschutz bezeichnet. Dazu ist im Katalog des Paragraphen 23 Bundesjagdgesetz ausdrücklich nur der wildernnde Hund aufgenommen. Diese Vorschrift umfasst allerdings nur den wesentlichen Inhalt des Jagdschutzes und benennt einzelne Gefahren, wie eben die, die von einem wildernnden Hund ausgehen. Weiteres vermisst man im Bundesjagdgesetz. Insbesondere fehlt die Definiti-

on dafür, wann das Wildern eines Hundes anzunehmen ist. Für eine Konkretisierung muss auf die Bestimmungen der jeweiligen Jagdgesetze der Länder zurückgegriffen werden. Die dortigen Unterschiede sind – als Folge des Föderalismus – vielgestaltig.

### Abschuss nur durch Berechtigte

Grundsätzlich gilt: Die Tötungsbefugnis steht nur dem Jagdschutzberechtigten (Bestätigte Jagdaufseher und Revierpächter) zu. Die Jagdausübungsberechtigten können allerdings Inhabern einer schriftlichen Jagderlaubnis die Ausübung der Befugnis, wildernde Hunde zu töten, gestatten.

Gleichgültig in welchem Umfang die länderspezifische Gesetzeslage den Abschuss eines wildernden Hundes auch erlaubt, steht der Hund im Eigentum eines Hundehalters, greift ein gestattetes Tötungsrecht immer in dieses Eigentum ein. Vor der Ausübung der Tötungsbefugnis ist daher stets und ohne Ausnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

**Vorsicht:** Nicht jeder Hundehalter kennzeichnet seinen Hund mit einem Halsband. Kann der Jäger aus der Ferne kein Halsband erkennen, heißt das noch lange nicht, dass der Hund herrenlos ist!

**Definition:** Hunde wildern, wenn sie ein konkretes Stück Wild verfolgen oder anfallen. Dabei reicht es aus, wenn der Hund frei im Jagdbezirk auf der Suche nach Wild umherzieht. Darüber hinaus stellt ein Teil der landesrechtlichen Bestimmungen eine gesetzliche Vermutung dahin auf, dass ein im Revier umherstreunender Hund ohne Einwirkungsmöglichkeit seines Halters dem Wild gefährlich und daher als wildernd anzusehen ist.

So ist die Rechtslage in den Landesjagdgesetzen der Bundesländer **Berlin** (§ 33 Abs. 1 Nr. 2), **Brandenburg** (§ 40 Abs. 1 Nr. 2), **Bremen** (Art. 27 Nr. 2), **Hamburg** (§ 22 Abs. 1 Nr. 2), **Niedersachsen** (§ 29 Abs. 1 Nr. 2), **Saarland** (§ 40 Abs. 1 Nr. 2) und **Sachsen-Anhalt** (§ 31 Abs. 1 Nr. 2). Grund dieser landesgesetzlichen Vermutung ist die dem Hund innewohnende angewölfte Veranlagung, aus der er heraus jederzeit in das Wildern geraten kann. Zwar wird die „Einwirkungsmöglichkeit“ des Halters angenommen, wenn sich der Hund in Sicht-, Hör- und

Rufweite befindet und damit einem jederzeit erteilten Befehl gehorsam folgen und zurückgeholt werden könnte. Die Einwirkungsmöglichkeit fehlt jedoch, wenn der Halter nicht in der Lage oder willens ist, diese auszuüben oder wenn er sich nicht in Sicht oder Hör- und Rufweite des Hundes befindet.

Die Schwierigkeit der gesetzlichen Regelungen in den vorgenannten Bundesländern liegt allerdings in der notwendigen Feststellung des Jagdschutzberechtigten, ob sich der von ihm angetroffene Hund innerhalb oder außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit seines Halters befindet. Das festzustellen, vermag bei dem sichtbaren und/oder hörbaren Hundehalter noch leicht fallen. In allen anderen Fällen ist es aber höchst schwierig. Entscheidend ist die konkrete Situation, die allein der Jagdschutzberechtigte bewerten kann. Das wiederum zeigt, welch gehöriges Maß an Umsicht und Verantwortung

von ihm abzuverlangen ist. Im Zweifel sollte er immer von einer Einwirkungsmöglichkeit des Halters ausgehen und nur dann zu einer anderen Entscheidung kommen, wenn der angetroffene Hund Wild tatsächlich hetzt oder gar anfällt, um es zu töten.

### Strenge Regeln

In den übrigen Bundesländern ist die gesetzliche Regelung strenger. Die fehlende Einwirkungsmöglichkeit des Halters reicht dort nicht aus, um ein Wildern des Hundes anzunehmen. In **Thüringen** muss sich der Hund beispielsweise erkennbar nicht nur vorübergehend der Einwirkung seines Halters entzogen haben, sondern er muss sich zusätzlich in einer Entfernung von mindestens 200 Meter zum nächsten bewohnten Gebäude befinden (§ 42 Abs. 1 Nr. 2). In **Baden-Württemberg** (§ 29 Abs. 1 Nr. 2), **Bayern** (Art. 42 Abs. 1 Nr. 2), **Hessen** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2) und >>



**Für Wald und Wiese**

Die neuen RTV Modelle meistern jedes Revier

Die RTV Mehrzweck-Transportfahrzeuge in 4 Modellen, mit Benzin- und Dieselmotoren von 16–25 PS, räumen überall auf! Sicher und komfortabel, mit großer Pritsche und ordentlich Nutz- und Anhängelast.

Mehr Infos unter [www.kubota.de](http://www.kubota.de)

**For Earth, For Life**  
**Kubota**



Foto: CS

Auch wenn sich dieser Hund weit außerhalb des Wirkungsbereiches seines Herrchens befindet, darf er noch lange nicht getötet werden.

**Rheinland-Pfalz** (§ 33 Abs. 6) ist für eine Tötungsbefugnis Voraussetzung, dass der Hund dem Wild nachstellt. Zusätzlich muss in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz der Hund das Wild gefährden. In Hessen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2) darf der Hund nicht getötet werden, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die von dem Hund ausgehende Gefahr abzuwehren. In Baden-Württemberg ist die Tötung des Hundes zu unterlassen, wenn er eingefangen oder die Möglichkeit besteht, dass wieder eine Einwirkung auf den Hund durch dessen Halter erreicht werden kann. In Rheinland-Pfalz gilt die Tötungsbefugnis nicht für Hunde, die sich nur vorübergehend offensichtlich der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen. Die Bestimmungen in **Mecklenburg-Vorpommern** erfordern für eine Tötungsbefugnis, dass der Hund das Wild aufsucht und verfolgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2). In **Nordrhein-Westfalen** muss er das Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen (§ 25 Abs. 4 Nr.

2) und in **Schleswig-Holstein** verfolgen oder reißen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2). Im Ergebnis hat der Gesetzgeber die Tötungsbefugnis in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein auf den unmittelbaren Akt der Wildgefährdung begrenzt. Ist eine derartige Wildgefährdung hingegen vorhanden, ist der Jagdschutzberechtigte zur Tötung des Hundes befugt.

#### **Auflagen im Freistaat**

**Sachsen** hat mit § 27 Abs. 3 seines neuen Landesjagdgesetzes ein ganz neues Kapitel aufgeschlagen und folgendes bestimmt: „Wildernde Hunde dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Jagdbehörde getötet werden. Die Jagdbehörde darf die Genehmigung im Einzelfall nur erteilen, wenn der Jagdausübungsberechtigte nachweist, dass sich ein wildernder Hund nicht nur vorübergehend in einem Jagdbezirk aufhält und die Beunruhigung des Wildes nicht auf andere Weise verhindert werden kann.“ Der durch wildernde Hunde beeinträchtigt

te Jagdschutz wird damit deutlich eingeschränkt.

Ein Hund kann nach sächsischer Lesart zumindest als „Ersttäter“ und vor Augen des Jagdschutzberechtigten unbehelligt wildern. Eingreifen darf der Jagdschutzberechtigte nicht, sondern kann ein zwangsweise unverhindert gebliebenes Wildern allenfalls zum Anlass eines Antrages bei der Jagdbehörde auf Erteilung einer Tötungsbefugnis nehmen. Mit einer Genehmigung kann er allerdings nur dann rechnen, wenn er die in der Vorschrift geforderten Nachweise erbracht hat.

In allen Bundesländern erstreckt sich die Tötungsbefugnis zu keinem Zeitpunkt auf Hirten-, Jagd-, Blinden-, Behindertenbegleit-, Such-, Rettungs- und Diensthunde – vorausgesetzt, derartige Hunde sind als solche kenntlich gemacht und werden ihrer Bestimmung gemäß eingesetzt. Allerdings löst allein die Zugehörigkeit eines Hundes zu einer speziellen Rasse das Tötungsverbot nicht aus. So ist zum Beispiel die Tötung eines rassetypischen Jagdhundes im Falle des Wilderns erlaubt, wenn die-

ser nicht erkennbar aber tatsächlich als Jagdhund eingesetzt ist. Trägt ein Jagdhund eine Signalhalsung (Nachsuche, Bewegungsjagd) ist jedoch regelmäßig von einem Jagdhund im Dienst eines Berechtigten auszugehen (AG Dannenberg vom 15.05.2008, 11 Cs 3105 Js 27.144/07).

### Abseits der rechtlichen Bewertung

Unabhängig von der rechtlichen Erlaubnis sollte jeder Jagdschutzberechtigte überlegen, ob er von seinem Recht Gebrauch macht, einen wildernden Hund zu töten. Die Bevölkerung ist in weiten Teilen der Vermenschlichung des Hundes erlegen. Viele Menschen bringen heute ebenso wenig Verständnis für den Abschuss von Haustieren wie für den notwendigen Schutz des „anonymen“ Wildes auf. Möglicherweise liegt hier auch die Ursache für die oben genannte Bestimmung in Sachsen. Einschränkungen, wie sie der sächsische Gesetzgeber festgelegt hat, sind vor dem Hintergrund des Schutzes des Wildes vor einem wild gewordenen Hund nicht nur überflüssig, sondern dem Jagdschutz abträglich.

Der einzelne Jäger muss in der konkreten Situation des Antreffens eines Hundes im Revier sorgfältig abwägen, ob die Tötung des Vierläufers wirklich notwendig ist. In den Bundesländern mit strengen Voraussetzungen stellt sich diese Frage weniger eindringlich, als in den Ländern, in denen eine gesetzliche Vermutung für ein Wildern besteht. Gleichwohl kann als Empfehlung im Allgemeinen (ausgenommen der Freistaat Sachsen) nur ausgegeben werden, von einer Tötungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn das Wild unmittelbar in Leib und Leben durch den Hund gefährdet wird. In allen anderen Fällen sollte versucht werden, den Hundehalter ausfindig zu machen und ihn durch restriktive behördliche Maßnahmen zu erziehen. Das erspart der Jägerschaft hässliche Diskussionen mit Hundeliehabern und stärkt ihr Ansehen in der Öffentlichkeit. ☐

## Jagdrecht

### SUCHEN, VERFOLGEN, REISSEN

Ein Hund sucht das Wild oder stellt ihm nach, wenn er gezielt im Revier danach sucht. Läuft der Hund nur frei umher, wildert er nicht (Kommentar Schuck/Ellenberger, BJagdG § 23 Rn. 22). Gleiches gilt, wenn sich der Hund auf der Rückfährte befindet oder die Körperdimensionen und -kräfte zwischen Hund und Wild (Schoßhündchen vs. Damwild) derart unterscheiden, dass eine Gefährlichkeit des Hundes gar auszuschließen ist.

Er verfolgt das Wild, wenn er ein konkretes Wild erbeuten will und sich in einer erkennbaren Nähe zum Wild befindet.

Ein Hund reißt ein Stück Wild, wenn er es erbeutet hat und töten will oder tötet. FRIEDRICH SEBASTIAN FÜLSCHER

Messer mit Tradition!

## Bewährtes hat Bestand – unsere Jagd Gebrauchsmesser

Von der *unsere Jagd*-Redaktion mitentwickeltes Gebrauchsmesser für die Jagdpraxis

- praktisches Taschenmesser
- solide, handlich, zuverlässig
- produziert von PUMA IP

Klingen: feststellbare 8 cm-Klinge, Knochensäge (doppelt gezahnt) mit Flaschenheber und Schraubenzieherspitze, Aufbrechklinge

Stahl: 420 A

Gewicht: schlanke Bauweise, dadurch nur 170 g schwer – ein Leichtgewicht unter den Jagdtaschenmessern

Grietschalen: hochwertig verarbeitet: fünfmal vernietete Grietschalen aus Hirschhorn

JETZT  
BESTELLEN!

Preis: 95,- €\*



unsere **Jagd**

Jagd **passionierter erleben**

Einfach hier bestellen:

Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH  
Leserservice · Lothstr. 29 · 80797 München  
Tel. +49(0)89-12705-228 · Fax +49(0)89-12705-586  
E-Mail: frauweck@dlv.de · www.jagderleben.de/shop